

Gemeinde Dürnau



Rathaus Dürnau, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau

Telefon 0 71 64/9 10 10-0, Fax 0 71 64/9 10 10-10, Internet: www.duernau.de

Öffnungszeiten: Mo., 7.00 – 12.30 Uhr, Di. bis Fr., 8.30 – 11.30 Uhr, Di., 14.00 – 17.00 Uhr, Do., 14.00 – 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dürnau
Wahlkreis 11 Geislingen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. März 2016

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg für die Gemeinde Dürnau **wird in der Zeit vom Montag, 22. Februar bis Freitag, 26. Februar 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten** beim Bürgerbüro, Rathaus Dürnau, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau, Erdgeschoss Zimmer 1 **für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o. g. Einsichtsfrist, spätestens am **26. Februar 2016 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt Dürnau, Wahlamt, Zimmer 103, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **21. Februar 2016** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 11 Geislingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2.1 wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden
 - die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (21. Februar 2016) oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (26. Februar 2016) oder
 - die Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidung (zwei Tage nach Zustellung) versäumt hat,
 - 5.2.2 wenn sein/Ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Fristen entstanden ist, oder
 - 5.2.3 wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. März 2016, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt schriftlich, mündlich (nicht fernmündlich) oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12. März 2016, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist).

Die Abholung der Unterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.
Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet **persönlich** den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und klebt diesen zu, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag, steckt den zugeklebten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Wahltag (13. März 2016) bis 18.00 Uhr dort eingeht.
Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfs-

person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Dürnau, den 11. Februar 2016

Bürgermeisteramt

Dürnau
Jochen Bärtle, Wahlamt

Bürgerbüro

Wegen Fortbildung ist das Bürgerbüro am Dienstag, 16. Februar 2016, ganztägig geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeister-Sprechstunde, neuer Termin

Die nächste BM-Sprechstunde findet **bereits am Dienstag, 16. Februar 2016, von 16.00 bis 17.00 Uhr** statt. Wir bitten um Beachtung!

vhs Dürnau-Gammelshausen – neues Programm

Die neuen Programmhefte für das Frühjahr-/Sommersemester werden ab 18. Februar 2016 an alle Haushalte verteilt. Schmökern Sie durch unser interessantes Kurs- und Veranstaltungsangebot. Es ist wieder viel Neues dabei, aber auch die „altbewährten“ Kurse erfreuen sich immer wieder großer Beliebtheit. Wir bieten Ihnen einen hoffentlich anregenden Mix aus den verschiedensten Themenbereichen an. Nehmen Sie unser Angebot an – wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen!

Fahrverhalten im südlichen Außenbereich von Dürnau

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass auf den Wegen im Außenbereich der Gemeinde zu den Aussiedlerhöfen sehr schnell gefahren wird. Immer wieder kommt es zu gefährlichen Situationen. Wir appellieren an alle Verkehrsteilnehmer, sich rücksichtsvoll zu verhalten. Bitte fahren Sie mit angepasster Geschwindigkeit und nehmen Sie Rücksicht auf entgegenkommende Fahrzeuge, auf Fahrradfahrer und Fußgänger.

Graue Beutel für die „Hinterlassenschaften“ Ihres Hundes

Erfreulicherweise werden die grauen „Hundekotbeutel“ gerne angenommen und regelmäßig genutzt. Aus gegebenen Anlass dürfen wir darauf hinweisen, dass die gefüllten Beutel anschließend gut verschlossen in die grünen Robidog-Boxen eingeworfen werden können (sollen) oder auch in jeden anderen **öffentlichen** Mülleimer. Wir appellieren ganz herzlich – tun Sie das bitte! Lassen Sie die grauen Hundekotbeutel nicht irgendwo am Wegesrand liegen. Wir bitten um Beachtung.

Aus gegebenen Anlass weist das Forstrevier auf Folgendes hin:

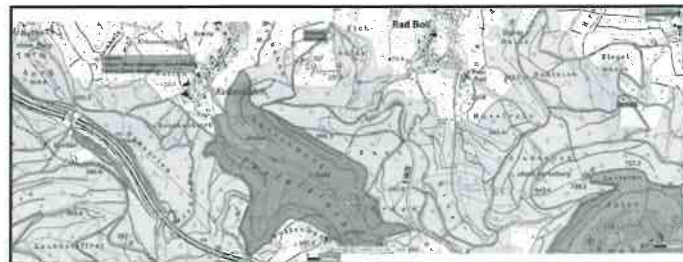
Verhaltensmaßregeln für das Reiten im Wald:

Seit einiger Zeit werden vermehrt Holzrückewege, Graswege und sogar Fußwege im Wald zum Reiten benutzt. Dadurch entstehen vermehrt Schäden in diesen Bereichen, die z. T. unter erheblichen Aufwand wiederhergestellt werden müssen. Zudem werden auch Störungen im Jagdbetrieb verursacht.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist das Reiten im Wald auf befestigten Fahrwegen mit mind. 3 m Breite erlaubt, auf allen anderen Wegen ist es somit untersagt. Ebenso ist das Reiten auf ausgewiesenen Lehr-, Natur-Pfaden und im Naturschutzgebiet Teufelsloch-Kaltenwang nicht erlaubt.

Die geeigneten Waldwege sind auf den angehängten Karten erkennbar. Alle nicht auf der Karte markierten Wege sind für Reiter gesperrt.

Natürlich sind auch nach wie vor Waldwege zeitlich begrenzt gesperrt, wenn Holzernte oder Pflegearbeiten stattfinden. Dies machen wir jeweils durch Sperrschilder und Banner deutlich und dient auch Ihrer Sicherheit!.



Weitere Verhaltensmaßregeln für Reiter:

- Gegenseitige Rücksichtnahme oben an stellen (ggü. Fußgängern, ...)
- In den frühen Morgenstunden und späten Abendstunden nicht mehr an Waldrändern entlang reiten (Wildstörung)
- Kein Galopp auf aufgeweichten Schotterwegen nach Regenfällen
- Nicht auf unbefestigten Seitenstreifen reiten, wenn diese von der Nässe aufgeweicht sind

Für Fragen und Anregungen stehe ich gerne, bei Bedarf auch in einem gemeinsamen Gespräch, zur Verfügung (Telefon 07164/2261). Sollte das Wegenetz Lücken aufweisen, die für die Reiter große Probleme aufweisen, so kann auch darüber gesprochen werden.

Forstrevier Bad Boll
Martin Gerspacher



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Dürnau – Gammelshausen

Pfarrerin Miriam Springhoff
Am Kirchberg 1, Dürnau,
Telefon 7493, Fax 146437
E-Mail: miriam.springhoff@elkw.de
Pfarrbüro: Frau Metzeler, Telefon 7493, Fax 146437
Bürozeiten: Dienstag und Donnerstag, 14 bis 18 Uhr
E-Mail: Pfarramt.Duernau@elkw.de
www.ev-kirche-dürnau-gammelshausen.de

Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre. 1. Johannes 3, 8

Das Pfarrbüro (Frau Metzeler) ist am 11. Februar nicht besetzt. Pfarrerin Springhoff hat vom 11. bis 14. Februar Urlaub. Die Vertretung in dringenden Fällen hat Pfarrer Hauff, Heiningen, Telefon 07161/49026.

Donnerstag, 11. Februar

14.00 Uhr Seniorenkreis Dürnau: Gymnastik mit dem Stuhl (Frau Klopfer)

Sonntag, 14. Februar (Invokavit)

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus (Pfr. i. R. Harsch)

Montag, 15. Februar

20.00 Uhr Besuchsdiensttreffen (Pfarrhaus)

Dienstag, 16. Februar

19.00 Uhr Jungbläser
20.00 Uhr Kinderkirchvorbereitung (Pfarrhaus)
20.15 Uhr Kirchenchorprobe in Gammelshausen